



GEMEINDE FRESACH

Dorfplatz 160, 9712 Fresach
Tel.: 04245 / 2060 Fax: 04245 / 5131



Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Fresach vom 20. Dezember 2023, Zl. 900-2/1/2024, mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2024 erlassen wird (Voranschlagsverordnung 2024)

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019 idGF, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2024.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 3.441.100
Aufwendungen:	€ 3.364.100
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 2.000
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 0

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen: € 79.000

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€ 3.462.800
Auszahlungen:	€ 3.821.800

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung: - € 359.000

§ 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:



GEMEINDE FRESACH

Dorfplatz 160, 9712 Fresach
Tel.: 04245 / 2060 Fax: 04245 / 5131



- a) Sämtlicher Personalaufwand ist innerhalb der einzelnen Abschnitte der Anlage 2 der VRV 2015, mit Ausnahme der Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit und investiven Einzelvorhaben, gegenseitig deckungsfähig.
- b) Sämtlicher Sachaufwand ist innerhalb der einzelnen Abschnitte der Anlage 2 der VRV 2015, mit Ausnahme der Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit und investiven Einzelvorhaben, gegenseitig deckungsfähig.
- c) Für Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit und investive Einzelvorhaben gilt, dass gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb des Sachaufwandes und des Personalaufwandes nur für Konten innerhalb des einzelnen Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit und des einzelnen investiven Einzelvorhaben besteht.

§ 4

Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:
€ 450.000

§ 5

Voranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Voranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2024 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Ing. Gerhard Altziebler

